

Allgemeine Lizenzbedingungen datenschutzBR (ALB datenschutzBR)

der

datenschutz nord GmbH

Konsul-Smidt-Str. 88, 28217 Bremen

(Lizenzgeber)

Präambel

Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer die Nutzung der Software datenschutzBR (nachfolgend „Software“ oder „datenschutzBR“) auf Basis einer sogenannten Software-as-a-Service-Lösung (SaaS) zur Verfügung.

§ 1 Lizenzgegenstand

(1) Gegenstand dieser Lizenzbedingungen ist die Nutzung der vorgenannten Software, die über <https://br.privacy-port.de> aufgerufen werden kann.

(2) Die Lizenz umfasst die Nutzung der Software und die Nutzung der zur Verfügung gestellten Musterdokumente sowie Schulungen und Inhalte.

(3) Die Parteien schließen mit Annahme des Angebots zusätzlich zu diesen Allgemeinen Lizenzbedingungen die Zusatzvereinbarung „Vertrag zur Auftragsverarbeitung (AVV datenschutzBR)“ abrufbar unter <https://datenschutz-br.de/AVV>.

§ 2 Nutzungsrechte

(1) Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer ein entgeltliches, durch die Vertragsdauer zeitlich befristetes, nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Software (Lizenz). Die Lizenz berechtigt zur Nutzung der Software im Rahmen eines normalen Gebrauchs. Auf andere Nutzungsarten erstreckt sich die Lizenz nicht.

(2) Zur Nutzung erhält der Lizenznehmer eine zwischen den Parteien vereinbarte Anzahl von Zugriffsmöglichkeiten für Nutzer. Eine Nutzung dieser Zugriffsmöglichkeiten durch eine größere Anzahl von Nutzern als vereinbart, bedarf der vorherigen Absprache mit dem Lizenzgeber.

(3) Der Lizenznehmer darf datenschutzBR nicht in sonstiger Weise unterlizenzieren, öffentlich wiedergeben oder zugänglich machen oder Dritten zur Verfügung stellen, sei es entgeltlich oder unentgeltlich. Auch darf die Software nicht durch Rückbau, Testen oder sonstige Handlungen für eigene oder fremde Zwecke verwertbar gemacht werden (Reverse Engineering).

§ 3 Verfügbarkeit

(1) Mit Ausnahme von geplanten Nicht-Verfügbarkeiten aufgrund notwendiger Updates und ähnlicher Veränderungen auf Veranlassung des Lizenzgebers, sichert der Lizenzgeber eine durchschnittliche jährliche Verfügbarkeit von 99,5 % zu.

(2) Updates und ähnliche Leistungsverbesserungen bzw. Fehlerbehebungen, die die Verfügbarkeit von datenschutzBR für einen definierten Zeitraum einschränken, werden dem Lizenznehmer mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Werktagen mitgeteilt.

§ 4 Vertragslaufzeit, Kündigung

(1) Sofern nichts anderes vereinbart wird, wird der Vertrag mit Annahme des Angebots für einen Zeitraum von 12 Monaten geschlossen. Wenn der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird, verlängert er sich jeweils automatisch um weitere 12 Monate.

(2) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5 Lizenzgebühr und Bereitstellung

(1) Die Höhe der Lizenzgebühr ergibt sich aus dem Angebot. Sie richtet sich nach der vereinbarten Zahl der Nutzer und der Anzahl der Betriebsräte. Der Lizenznehmer kann seine Lizenz zudem jederzeit kostenpflichtig um weitere Nutzer oder Betriebsräte erweitern.

(2) Die Vergütung für die Nutzung der Software wird mit Vertragsbeginn für das gesamte Jahr im Voraus fällig.

(3) Die Nutzung von datenschutzBR setzt einen üblichen und aktuellen HTML5-fähigen Browser voraus.

§ 5 Support und Gewährleistung

(1) Der Lizenzgeber leistet während der üblichen Geschäftszeiten Support für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Software während der Vertragslaufzeit. Ein weitergehender Support ist nicht geschuldet. Insbesondere obliegt dem Lizenznehmer die Verwaltung der berechtigten Nutzer. Der Lizenzgeber stellt hierfür in Zukunft die Funktion einer Nutzerverwaltung zur Verfügung, mit der der Lizenznehmer Nutzer selbst verwalten muss. Sollte diese Funktion zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bereitstehen, übernimmt der Lizenzgeber die Nutzerverwaltung bis zu dem Zeitpunkt, in dem dem Lizenznehmer die Funktion zur Verfügung gestellt wird.

(2) Darüberhinausgehende Installations- und Konfigurationsleistungen sowie inhaltliche Beratung sind nicht geschuldet.

(3) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber Mängel der Software nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände.

§ 7 Haftung

(1) Der Lizenzgeber haftet für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind, sowie für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach den Vorschriften des ProdHaftG, soweit diese Verletzung in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurde.

(2) Bei Verletzung einer Kardinalpflicht (Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist) ist die Haftung des Lizenzgebers begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist und mit dessen Entstehen der Lizenzgeber aufgrund der ihm zu jenem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste. Eine weitergehende Haftung des Lizenzgebers besteht nicht.

(3) Die vorgenannte Haftungsbeschränkung bezieht sich auch auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Lizenzgebers.

§ 8 Sonstiges

(1) Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Lizenzgeber dessen Firmennamen sowie dessen Firmenlogo zu Referenzzwecken nutzen darf. Der Lizenznehmer kann sein Einverständnis in die Nutzung seines Firmennamens sowie seines Firmenlogos jederzeit widerrufen.

(2) Sollte eine der vorliegenden Regelungen unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

(3) Die unwirksame Regelung wird in diesem Fall durch die gesetzliche Regelung ersetzt, die nach dem angenommenen Willen der Parteien dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Bremen.